



Ausschussdrucksache 20(13)123k

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

„Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“

BT-Drs. 20/10384

Alexander Dierselhuis

Polizeipräsident in Duisburg



Schriftliche Stellungnahme zu BT-Drs. 20/10384

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen

Öffentliche Anhörung des Familienausschusses am Montag, den 23. September 2024

Verfasser: Alexander Dierselhuis¹

Vorbemerkung:

Die Stellungnahme soll einen Einblick in die Herausforderungen der Bekämpfung von Zwangsprostitution für die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei), mögliche Lösungsansätze und prognostische Auswirkungen der Einführung eines Sexkaufverbotes auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden liefern.

Die Betrachtung der kommunalen Kontrollaufgaben in diesem Bereich sowie etwaige gesellschaftspolitische Auswirkungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Zum Jahresende 2023 wurden seitens des Statistischen Bundesamtes 30.636 angemeldete Prostituierte sowie 2.312 gemeldete Prostitutionsgewerbe in Deutschland registriert. Von diesen angemeldeten – d. h. legalen – Prostituierten hat lediglich rund ein Fünftel die deutsche Staatsangehörigkeit. Von den verbleibenden 25.244 nicht-deutschen Prostituierten nehmen rumänische und bulgarische Staatsangehörige die vorderen Plätze ein.²

Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um den gemeldeten und damit legalen Bereich. Die Dunkelziffer, also die Anzahl der tatsächlich in Deutschland tätigen Prostituierten, dürfte weitaus höher liegen, ist jedoch kaum verifizierbar. Schätzungen liegen bei ca. 250.000 Prostituierten.³

¹ Zur Person: Alexander Dierselhuis war von 2011-2018 Staatsanwalt in Düsseldorf u.a. für Organisierte Kriminalität inkl. Menschenhandel, von 2018-2019 Geschäftsführer der Regierungskommission "Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen" (sogenannte „Bosbach-Kommission“), von 2019-2022 Polizeipräsident in Oberhausen und ist seit 2022 Polizeipräsident in Duisburg.

² DESTATIS – Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 271 vom 12.07.2024.

³ BT-Drs. 20/10384 vom 20.02.2024.

Im Jahr 2023 wurden bundesweit 299 Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung abgeschlossen. Dabei wurden 406 Opfer ermittelt, wovon 94,8% weiblich waren.⁴ Auch hierbei findet das Dunkelfeld naturgemäß keine Berücksichtigung.

Wie viele Personen in Deutschland tatsächlich durch kriminelle Machenschaften wie Täuschung, Zwang und physische und bzw. oder psychische Gewalt in die Prostitution gelangen, beziehungsweise in ihr gegen ihren Willen festgehalten werden, ist schwer einzuschätzen. Nach meinen subjektiven Erfahrungen dürfte hier jedoch ein extrem großes Dunkelfeld vorliegen.

2. Herausforderungen in der Bekämpfung der Zwangsprostitution bei aktueller Gesetzeslage

Nach Anpassung der deutschen Gesetzgebung ist die Prostitution nach aktueller Rechtslage legal und es erfolgt in der Regel keine Strafverfolgung für Prostituierte und Freier, sofern die Prostitution von volljährigen Personen freiwillig ausgeübt wird und keine Ausbeutung stattfindet. Fehlt es an der Freiwilligkeit oder liegt eine Ausbeutungssituation vor, können die Straftatbestände der Zwangsprostitution (§ 232a StGB) oder der Zuhälterei (§ 181 StGB) erfüllt sein.

Ermittlungen im Rotlichtmilieu stellen Polizei und Staatsanwaltschaft dabei oftmals vor erhebliche Herausforderungen, da im Regelfall weder Zuhälter, Bordellbetreiber oder Freier ein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung sowie an einer Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden haben.

Auch Prostituierte, die Opfer von Zwangsprostitution und Zuhälterei sind, erstatten in beinahe allen Fällen keine Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Dafür können insbesondere folgende Gründe maßgeblich sein:

- Prostituierte befinden sich in Unkenntnis ihrer eigenen Opferrolle. Dies ist besonders häufig bei der sogenannten Loverboy-Masche der Fall. Hier wird das Opfer nach vorgetäuschter Liebesbeziehung und Herbeiführung emotionaler Abhängigkeit, oftmals im Zusammenspiel mit Isolierung vom ursprünglichen sozialen Umfeld, der Prostitution zugeführt. Teilweise erkennen die Opfer ihre tatsächliche Lage gar nicht erst an. Deshalb kommt es nicht zu Anzeigenerstattungen. Sollte ein Ermittlungsverfahren geführt werden, steht überdies auch nicht fest, dass das Opfer eine Aussage zu Lasten des Täters macht: In durch mich geführten Verfahren ist es wiederholt vorgekommen, dass die Zwangsprostitution durch Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen bereits sicher nachweisbar war, aber die Geschädigten in ihren ersten Vernehmungen bestritten haben, Opfer einer Straftat zu sein. Dieser Umstand zeigt, wie effektiv Täter vorgehen und auf perfide Art die Zwangslage der Frauen herbeiführen.

⁴ BKA-Lagebild Menschenhandel 2023, S. 1-8.

- Prostituierte werden durch Drohungen, physische und psychische Gewaltanwendungen, Entzug von Passdokumenten etc. massiv eingeschüchtert, sodass sie nicht bereit sind, verwertbare Aussagen zu tätigen.
- Vielfach sehen Prostituierte keinen Ausweg aus ihrer Situation und resignieren deshalb. In der Folge wehren sie sich nicht (mehr) gegen die Straftaten, die ihnen angetan werden. Es besteht eine gewisse Hoffnungslosigkeit, ihre Lage aus eigenen Kräften verändern zu können. An belastenden Aussagen, die aus Sicht der Prostituierten scheinbar sicher dazu führen, dass sich die Situation nochmals verschlechtert, besteht nachvollziehbarerweise kein Interesse.

Selbst wenn sich eine in der Zwangsprostitution befindliche Person zur Anzeige entschließt, ist es in der Regel schwer, allein auf der Aussage der Geschädigten eine Anklage/Verurteilung aufzubauen. Die Geschädigten sind aufgrund der vorgenannten Faktoren zudem oft nicht aussagekonstant. Hinzu kommen nicht selten auch psychische oder stoffliche Abhängigkeiten – zum Beispiel in Form von Betäubungsmittelmissbrauch –, welche die Glaubhaftigkeit etwaiger Aussagen schmälern.

Die aufgeführten Gründe führen in der Praxis dazu, dass Aussagen von Prostituierten insbesondere in Situationen, in welchen sich zwei divergierende Aussagen gegenüberstehen, im Strafverfahren als nicht ausreichend glaubhaft eingestuft werden, um eine dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gerecht werdende Verurteilung zu ermöglichen.

Zur Kompensation dessen muss in Ermittlungsverfahren im Bereich der Zwangsprostitution versucht werden, umfangreiche objektive Beweismittel zu erlangen. Neben dem, dass Ermittlungsmaßnahmen wie Telekommunikationsüberwachungen (TKÜ) gem. § 100a StPO, Funkzellenabfragen gem. § 100g StPO und Observationsmaßnahmen gem. § 163f StPO besondere Voraussetzungen zur Durchführung erfordern, sind ebendiese mit einem immensen Ressourceneinsatz – beispielsweise in Form von polizeilichen Ermittlungskommissionen – verbunden, um die Aussagen der Prostituierten zu stützen. Das bedeutet konkret: Ermittlungen in diesem Deliktsbereich erfordern besonders viel Zeit, Geld und hochqualifiziertes Personal der Strafverfolgungsbehörden.

In Anbetracht der Anzahl der in Deutschland tätigen Prostituierten und des vermuteten hohen Anteils der Zwangsprostituierten unter diesen, stoßen diese Ermittlungsmaßnahmen – obwohl sie notwendig sind – daher auf erhebliche Herausforderungen innerhalb der Ermittlungsbehörden.

Darüber hinaus ist sowohl die Telekommunikationsüberwachung als auch die Funkzellenauswertung rechtlich nicht für alle Tatbestandsvarianten gestattet (vgl. insoweit auch Ziffer 3).

Die in theoretischer Hinsicht geeignete Maßnahme der Razzia zur Überprüfung der legalen Prostitutionsausübung verkehrt sich in ihrer Zielrichtung in der Praxis nach meinen Erfahrungen vielfach ins Gegenteil. Da die Prostituierten zumeist keine Aussagen tätigen, gewinnt die Polizei bei einer Razzia oftmals keine Erkenntnisse zu etwaiger Zwangsprostitution, stellt aber bei den Prostituierten vielfach kleinere Verstöße wie zum Beispiel den Besitz von Betäubungsmitteln, Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften oder Steuerstraftaten fest, welche sie aufgrund des bestehenden

Legalitätsprinzips verfolgen muss. Damit führen Razzien häufig eben *nicht* zur Feststellung von Normverstößen betreffend § 232a StGB (Zwangsprostitution) oder § 181 StGB (Zuhälterei), sondern lediglich zur strafrechtlichen Verfolgung einer Vielzahl von Gesetzesverstößen der leichten und mittleren Kriminalität zum Nachteil der Prostituierten, was deren Aussagebereitschaft denklogisch weiter mindert.

Zudem besteht insbesondere bei ausländischen Prostituierten ein erhebliches Misstrauen und teilweise auch Angst vor der Polizei als staatliche Institution. Dies rührt beispielsweise daher, dass Prostituierte in ihren Heimatländern mitunter vielfältige negative Erfahrungen mit Sicherheitsbehörden gemacht haben. Diese Skepsis wirkt sich nachteilig auf die Aussagebereitschaft der (nichtdeutschen) Prostituierten aus.

3. Optimierungsvorschläge der Strafverfolgung bei grundsätzlicher Beibehaltung des aktuellen Systems

Aufgrund der zuvor aufgeführten Hürden besteht aus meiner Sicht zwingend Anpassungsbedarf. Sollte das im Antrag geforderte nordische Modell nicht zum Tragen kommen, sind Anpassungen am aktuellen System jedenfalls unumgänglich.

a) Überwachungsmaßnahmen ausbauen

So bedarf es einer Ausweitung der Ermächtigungen für Überwachungsmaßnahmen. Nach derzeitiger Rechtslage ist gemäß § 100g Abs. 3 S. 2 StPO die Abfrage der in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten im Sinne von § 113b TKG nur im Fall eines Anfangsverdachts wegen qualifizierter Zwangsprostitution nach § 232a Abs. 3 bis 5 StGB zulässig, nicht aber bei einem Anfangsverdacht wegen Zwangsprostitution nach § 232a Abs. 1 StGB oder Zuhälterei gemäß § 181a StGB. Eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 1 StPO ist in allen Fällen der Zwangsprostitution, nicht jedoch im Fall der Zuhälterei zulässig.

Gemein ist den Fällen der Zwangsprostitution und der Zuhälterei, dass eine Person der Prostitution nachgeht und ihre Einnahmen fast vollständig an eine andere Person abführt. Die einzelnen Begehungsvarianten unterscheiden sich in den Mitteln, mit denen dies erreicht wird.

Aufgrund der abgeschotteten und verschwiegenen Natur des Rotlichtmilieus und dem häufig indifferenten Aussageverhalten von Prostituierten als Zeuginnen ist es – wie unter Ziffer 2 ausgeführt – in diesem Bereich sehr schwierig, ohne Funkzellenauswertung und Telekommunikationsüberwachung Ermittlungsergebnisse zu erzielen. Zu Beginn der Ermittlungen gibt es aber oft keine ausreichend konkreten Hinweise auf das Mittel, mit dem das Opfer der Prostitution zugeführt wird. Dies kann dazu führen, dass richterliche Beschlüsse für Funkzellenabfragen oder Telekommunikationsüberwachungen nicht erlassen werden können.

Hier wäre durch die Aufnahme von § 181a StGB in die Kataloge von §§ 100a und 100g StPO sowie von § 232a Abs. 1 und 2 StGB in den Katalog von 100g StPO der Einstieg

in die Ermittlungen möglich, welcher dann auch zu Erkenntnissen bzgl. qualifizierter Fälle von Zwangsprostitution führen könnte.⁵

b) Aussagebereitschaft fördern

Ebenso ist die Entkriminalisierung der „Begleitstraftaten“ der Prostituierten (siehe 2.) zu diskutieren. Da die Angst, sich selbst zu belasten, ein starkes Aussagehemmnis sein kann, sollten Lösungen gefunden werden, um Prostituierten frühzeitige Straffreiheit wegen im Zusammenhang mit der Prostitution begangener Delikte der leichten und mittleren Kriminalität zu ermöglichen, wenn sie selbst Opfer von Zwangsprostitution und bzw. oder Zuhälterei waren. Dies könnte entweder durch eine eigene Norm oder einen Hinweis in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) mit einem Verweis auf § 153 StPO (Absehen von der Strafverfolgung bei Geringfügigkeit) erreicht werden.

Da über derartige Zusagen nicht die ermittelnde Polizei, sondern ausschließlich die Staatsanwaltschaft (und teilweise auch die Gerichte) entscheidungsbefugt ist, muss diese durch die Polizei möglichst frühzeitig in entsprechende Verfahren eingebunden werden.

Da der aufenthaltsrechtliche Status bei ausländischen Prostituierten dazu führen kann, dass sie sich nicht an die Polizei wenden, weil sie Angst vor einer Abschiebung haben, sollte auch geprüft werden, ob das Aufenthaltsrecht hier ausreichend Spielraum bietet, um den Einzelfällen gerecht zu werden oder ob hier ggf. Anpassungsbedarf besteht.

c) Personalansatz erhöhen und Personal qualifizieren

Die Personalressourcen der Ermittlungsbehörden sind rar und in Zeiten des Fachkräftemangels liegen auch faktisch nur begrenzte Aufwuchsmöglichkeiten vor.

Für die Polizei gilt allerdings das Legalitätsprinzip gem. § 163 StPO. Sie ist daher verpflichtet, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht zu ermitteln und Strafanzeigen auf das Vorliegen eines Anfangsverdacht zu überprüfen. Die Masse der polizeilichen Ermittlungen bezieht sich daher auf Verfahren, welche der Polizei durch Anzeigen oder Beobachtungen zur Kenntnis gelangen. Wenn die personellen Ressourcen der Ermittlungsbehörden jedoch bereits mit Anzeigen und beobachteten Straftaten ausgelastet sind, kann dies zu fehlenden Kapazitäten bei der Verfolgung sogenannter Kontrolldelikte – zu denen Straftaten des gegenständlichen Deliktsbereichs ausnahmslos gehören – führen. Das überhaupt noch „frei verfügbare“ Personal muss dann oft für politische Schwerpunktsetzungen, lokale „Brennpunkte“ und behördenstrategische Problemlagen eingesetzt werden.

Da Opfer im Prostitutionsgewerbe eher selten im Zentrum des öffentlichen Diskurses stehen und die meisten Bürger von diesen Straftaten nicht persönlich betroffen sind, besteht seitens der Öffentlichkeit in der Regel keine Erwartungshaltung, hier einen Schwerpunkt zu setzen. Oft steht der Personaleinsatz in der Bekämpfung der Rotlichtkriminalität daher in keinem Verhältnis zu dem Umfang der Aufgabe.

⁵ vgl. Abschlussbericht der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ S.43.

Es müsste daher eine Stärkung der Personalzuweisung mit einer Zweckbindung zur Bekämpfung der Rotlichtkriminalität erfolgen. Aufgrund der sehr komplexen Ermittlungen muss dabei auch auf eine besondere Qualifizierung der Kriminalistinnen und Kriminalisten Wert gelegt werden. Dies würde aber auf Grund des begrenzten Personalkörpers zwangsläufig zu einer Schwächung der Polizei in anderen Aufgabenbereichen führen.

Unterstellt, die zuvor skizzierten Verbesserungsvorschläge würden vollumfänglich umgesetzt, ist zwar erwartbar, dass sich die Ermittlungsergebnisse in Fällen der Zwangsprostitution/Zuhälterei verbessern, eine nachhaltige Lösung dürfte aber auch mit diesen Änderungen nicht zu erzielen sein. Denn es erscheint aufgrund der vielen anderen innenpolitischen Herausforderung als unrealistisch, dass den Ermittlungsbehörden genug qualifiziertes Personal für dieses Deliktsfeld zur Verfügung stehen wird, um einen Prostitutionsmarkt in der aktuellen Größe sachgerecht zu überwachen und Straftaten in diesem Bereich zu bekämpfen.

4. Prognose bzgl. der Auswirkungen einer Einführung des „Nordischen Modells“

Es stellt sich daher die Frage, ob eine grundsätzliche Verbesserung der Situation der Prostituierten durch eine Umgestaltung der jetzigen Rechtslage in Richtung des sog. nordisches Modell zu erwarten wäre.

Das nordische Modell sieht im Grundsatz vor, dass das Anbieten sexueller Dienstleistungen legal, die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen jedoch verboten ist. Damit ergibt sich eine Strafbarkeit für die Freier, wohingegen die Prostituierten straffrei bleiben. Ein solches Modell wird, in unterschiedlichen Ausgestaltungen, in Schweden, Norwegen, Finnland, Island sowie in Frankreich und Irland praktiziert.⁶

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage in Deutschland ergibt sich der Vorteil, dass die neue Freierstrafbarkeit deutlich einfacher nachweisbar wäre, als die eigentliche Zwangsprostitution. Dies liegt darin begründet, dass die Inanspruchnahme der Prostitution objektiv wahrnehmbar ist. Der Personalbeweis, also die Aussage der Prostituierten innerhalb der Verfahrensführung, ist daher nicht im selben Maße relevant, wie bei Fällen der Zwangsprostitution. Insoweit wären die unter 2. genannten Probleme der Aussagebereitschaft und Aussagefähigkeit nicht mehr in dem Maße vorhanden. Die Fälle dürften sich in der Regel auch ohne umfangreiche verdeckte Ermittlungen erhellen lassen. Die Entkriminalisierung der Prostituierten bzgl. ihrer eigentlichen Tätigkeit bliebe, wie mit der aktuellen Rechtslage auch, erhalten. Bezüglich der Prüfung der Begleitkriminalität wird auf 3 b) verwiesen. Eine Umsetzung dieses Vorschlages sollte auch kumulativ zu einer Einführung des Sexkaufverbotes geprüft werden.

Unter diesen neuen Rahmenbedingungen, wären Razzien wieder ein geeignetes polizeiliches Instrument, um Straftaten im Rotlicht aufzudecken.

Mit Vorliegen der Freierstrafbarkeit ist außerdem anzunehmen, dass sich deren Anzahl reduziert, da zumindest ein Teil der Personen entsprechende Repressionen fürchtet.

⁶ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 9 - 3000 - 082/19, S.4

Dies wiederum würde den Markt verkleinern, sodass meiner Ansicht nach anzunehmen ist, dass insgesamt weniger Personen der Zwangsprostitution zugeführt werden würden. Dies allein wäre schon ein Erfolg. Darüber hinaus würde die Verkleinerung des Marktes aber auch eine Fokussierung der polizeilichen Ressourcen auf die verbleibenden Fälle ermöglichen und so die Erfolgsaussichten entsprechender Verfahren erhöhen.

Gleichwohl sind auch bezüglich der strafverfolgungsbezogenen Auswirkungen des nordischen Modells kritische Stimmen bekannt.

Beispielsweise wird angeführt, dass eine derartige Verfahrensweise die Prostitution lediglich ins Dunkelfeld verlagere und staatliche Institutionen keinen Einblick ins Milieu mehr erhielten. Dies ist nach meiner Auffassung eine unzutreffende Annahme. Auch nach dem aktuellen Modell besteht faktisch kein echter Einblick ins Milieu (vgl. 1 u. 2.). Eine Verlagerung ins Dunkelfeld wäre daher keine echte Verschlechterung. Es ist aber darüber hinaus festzuhalten, dass Prostitution einen Markt braucht und daher bis zu einem gewissen Grad sichtbar bleiben muss. Ein Prostitutionsangebot, welches für einen durchschnittlichen Freier auffindbar ist, wird immer auch für die Polizei feststellbar sein.

Des Weiteren wird von Kritikern des nordischen Modells angeführt, dass mit einer Einführung des nordischen Modells die Anzahl der Vergewaltigungen steigen würde. Deshalb sei eine Einführung des nordischen Modells nicht zu verantworten. Dies irritiert angesichts der schwerwiegenden Straftaten, welche zum Nachteil diverser Prostituierter jeden Tag in Deutschland geschehen. Denn, dieser Argumentation folgend, findet eine ungleiche Wertung vergleichbarer Straftaten zum Nachteil unterschiedlicher Frauen statt. Faktisch würde dem Schutz der Rechte Zwangsprostituierter weniger Wert beigemessen als dem Schutz der übrigen Bevölkerung. Jede Gewichtung dieser Art ist aus meiner Sicht abzulehnen und mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Würdigte man diesen Gedanken dennoch als These in der Debatte um die Einführung des nordischen Modells, so bleibt festzuhalten, dass mir valide statistische Erhebungen hierzu nicht bekannt sind. Lediglich eine mir bekannte Studie scheint dieses Ergebnis zu konstatieren; sie enthielt ausweislich der zitierten Presseberichterstattung allerdings einen Rechenfehler, sodass nach Korrektur dessen eine korrelierende Steigerung der Anzahl der Vergewaltigungen nicht zu verzeichnen sei.⁷

Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass die Einführung des nordischen Modells aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden vorteilhaft ist. Dies einerseits, weil auf Basis dieser Rechtsgrundlage -ggf. kombiniert mit den unter 3.a und b genannten Gesetzesnovellierungen- die Ressourcen der Strafverfolgung effektiver eingesetzt werden könnten und ihnen die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung ständen, um die Straftaten des gegenständlichen Deliktsbereichs zu verfolgen. Andererseits wäre inkriminiertes Verhalten von Freiern nicht nur durch spezialisierte Kriminalistinnen und Kriminalisten erkennbar, sondern wäre für die breite Masse insbesondere der Polizistinnen und Polizisten ersichtlich. Dies ermöglichte den konzentrierten Einsatz der

⁷ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/sexarbeit-fuehrt-ein-verbot-von-prostitution-zu-mehr-vergewaltigungen-19619721.html>, letzter Abruf 18.09.2024, 15:48 Uhr.

Fachkräfte der Strafverfolgungsbehörden auf die herausragenden, besonders schwerwiegenden Fälle der Rotlichtkriminalität. Unmittelbar damit zusammen hinge die realistische Chance zur Befreiung vieler Prostituerter aus ihrer Zwangslage, weshalb die Einführung des nordischen Modells aus meiner Sicht einen erheblichen Zuwachs des Schutzes betroffener Frauen bedeuteten könnte.

5. Fazit:

Die exakte Prognose zur Entwicklung der Deliktsfelder der Rotlichtkriminalität bei Einführung des nordischen Modells ist nicht seriös möglich.

Dennoch darf meiner Ansicht nach davon ausgegangen werden, dass die Bekämpfung der Rotlichtkriminalität mit einem Sexkaufverbot deutlich erfolgreicher gestaltet werden dürfte, als dies bisher der Fall ist.

Neben dem Umstand, dass dieses Modell einen objektiv deutlich einfacher nachzuweisenden Straftatbestand liefern würde, welcher auch als Ausgangspunkt für Ermittlungen zu schwereren Delikten genutzt werden könnte, dürfte die erwartbare Verkleinerung des Marktes den Strafverfolgungsbehörden eine Konzentration auf die schweren Fälle der Rotlichtkriminalität ermöglichen, ohne vergleichsweise weniger gewichtige Ermittlungsfälle außer Acht lassen zu müssen.

Im Falle eines Gesetzgebungsvorhabens zur Einführung des nordischen Modells in Deutschland müsste natürlich berücksichtigt werden, inwiefern ein Eingriff in Art. 12 I GG und Art. 2 I GG gerechtfertigt wäre. Dabei dürfte die Frage des Anteils der Prostituierten, welche der Prostitution unfreiwillig nachgehen ein relevanter Faktor im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung sein. Sollte mein subjektiver Eindruck, dass dies bei der absoluten Mehrheit der Fall ist, korrekt sein, dürften angesichts der unter 1. bis 4. genannten Inhalte starke Argumente dafürsprechen, dass derartige Eingriffe nicht unverhältnismäßig -ggf. sogar geboten- wären.